

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Klima  
3003 Bern

16. März 2009

## **Revision CO2-Gesetz: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Aktion für vernünftige Energiepolitik der Schweiz (AVES) ist eine Milizorganisation mit 19 Regionalgruppen und rund 6000 Mitgliedern. Ihre Mitglieder rekrutieren sich aus allen Teilen der Bevölkerung und üben häufig öffentliche Ämter in Gemeinden, Kantonen sowie auf Bundesebene aus. Genau 100 Bundesparlamentarier/-innen sind Mitglieder und Sympathisanten der AVES (siehe [www.aves.ch](http://www.aves.ch)). Die AVES setzt sich für eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung der Schweiz ein. Da Energiepolitik auch Umwelt- und Klimapolitik ist, nehmen wir gerne Ihre Einladung zur Vernehmlassung betreffend Revision des CO2-Gesetzes wahr. Als Milizorganisation mit sehr bescheidenen finanziellen und personellen Ressourcen sind wir nicht in der Lage zu allen Facetten der Revisionsvorschläge umfassend Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns auf die Beantwortung des Fragebogens und halten unsere zentralen Anliegen und Hauptforderungen für die Revision des CO2-Gesetzes im Nachfolgenden fest.

### **Unsere Anliegen und Hauptforderungen betreffend Revision des CO2-Gesetzes**

Die Zielvorgaben sind sowohl bei der Variante 1 „Verbindliche Klimaziele“ wie bei der Variante 2 „Klimaneutralität“ zu extrem. Begründung:

1. Die Schweiz ist heute schon das OECD-Land mit den tiefsten Treibhausgas(THG)-Emissionen.
2. Die Schweiz hat keine eigentliche Schwerindustrie und nur wenige Gross-Emittenten mit grossen Einsparpotentialen.
3. Die Schweiz hat praktisch keine Möglichkeiten - wie fast alle EU-Länder - bei fossil betriebenen Kraftwerken durch Umstellung der Befeuerung oder Effizienzgewinne grosse CO2-Einsparungen zu erzielen.
4. Das Bevölkerungswachstum der Schweiz seit 1990 bis heute (2009) beträgt über 13 % und wird bis 2020 rund 20 % betragen. Eine blossige Stagnation der THG-Emissionen entspräche also bereits einer relativen Pro-Kopf-Reduktion von 20 %. Es wird deshalb in der nächsten Phase (2012 – 2020) schwieriger, eine weitere Reduktion der absoluten THG-Emissionen zu realisieren.

Die AVES ist der Meinung, dass die Reduktionsziele bei der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes realistisch angesetzt und den effektiven Potentialen der Schweiz und ihrer Wirtschaft angepasst werden müssen; es dürfen nicht einfach prozentuale Zielvorgaben der EU übernommen werden.

**Die AVES fordert deshalb, dass die Zielvorgaben für die THG-Emissionen bis 2020 (gegenüber 1990) wie folgt festgelegt werden:**

**Variante 1: Reduktion um 15% (statt der vorgeschlagenen 20%)**

**Variante 2: Reduktion um total 40% (statt 50%), nämlich im Inland 12% (statt 15%)  
und im Ausland 28% (statt 35%)**

- Wir favorisieren eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Klimapolitik wie sie in der Variante 2 „verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“ zum Ausdruck kommt. Leider ist die vorgeschlagene Realisierung der Variante 2 technisch noch nicht ausgereift. Wir fordern das BAFU und UVEK deshalb auf, zusammen mit erfahrenen Ökonomen und eventuell auch mit Fachleuten aus der betroffenen Energiewirtschaft, vertieft nach besseren Umsetzungsmöglichkeiten zu suchen. So oder so ist die Möglichkeit, Emissionen zu günstigen Kosten im Ausland zu kompensieren, zu fördern.
- Für den Fall, dass die Variante 2 „Klimaneutralität“ technisch vorerst nicht befriedigend umsetzbar ist oder politisch scheitert, soll das bestehende CO<sub>2</sub>-Gesetz nur in den notwendigen Punkten angepasst werden.
- Die Erhaltung des fast CO<sub>2</sub>-freien schweizerischen Strom-Mix ist nach Meinung der AVES von entscheidender Bedeutung.
- Die unseres Erachtens. erfolgreichen freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft, darunter auch der Klimarappen auf Treibstoffen, sollen erhalten und weitergeführt werden.
- Die Bemühungen um harmonisierte internationale Standards (Verbrauchsvorschriften, Energiekennzeichnung etc.) sollen fortgesetzt werden.
- Eine Ausweitung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe soll vermieden werden. Eine allfällige Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen soll weiterhin der Genehmigung durch das Parlament unterliegen. Bei Erreichung der gesetzlichen Reduktionsziele soll die CO<sub>2</sub>-Abgabe auch wieder aufgehoben werden.
- Die Einführung einer Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe lehnt die AVES ab, weil dies ganz klar der Idee der Lenkungsabgabe widerspricht und damit eine neue Staatsquoten-erhöhende Steuer eingeführt wird. Wir erinnern daran, dass das Schweizer Volk im Jahre 2000 sämtliche Energiesteuern abgelehnt hat. Die AVES ist überzeugt, dass eine eigentliche Zwecksteuer vom Volk abgelehnt würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**AKTION FÜR VERNÜNFTIGE ENERGIEPOLITIK DER SCHWEIZ (AVES)**

Konrad Studerus  
Vizepräsident

Bruno Fäh  
Sekretär

# Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## (A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

**A1 Varianten:** Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" respektive Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1	Soll sich die Schweiz für Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" entscheiden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A1.2	Soll sich die Schweiz für Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" entscheiden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Variantenwahl:

A1.1 Nach Meinung der Aktion für eine vernünftige Energiepolitik der Schweiz (AVES) ist Variante 1 eine zu interventionistische Lösung mit weitgehenden Staatseingriffen und neuen Steuerbelastungen. Das Prinzip der Freiwilligkeit, wie es bisher in der Klimapolitik hoch gehalten wurde, wird relativiert respektive aufgegeben.

A1.2 Die Variante 2 wäre der richtige Ansatz, weil bei dieser CO<sub>2</sub>-Vermeidungsstrategie richtigerweise die Vermeidungskosten einen zentralen Platz einnehmen. Dieser marktwirtschaftliche Ansatz ist in einer Langfrist-Betrachtung auch aus ökologischer Sicht der beste. Leider ist das BAFU/UREK bei der Ausarbeitung des Konzepts „Klimaneutrale Schweiz“ auch wieder dem Staatsinterventionismus verfallen.

**A2 Fragen zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele":** Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. ¼ der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30 %. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase respektive Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Klimaziele" interessieren somit folgende Fragen:

A2.1	Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A2.2	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase festgelegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A2.3	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Bemerkung zu Variante 1:

A2.1 Das im Entwurf vorgeschlagene Reduktionsziel von 20 % bis 2020 ist sehr ambitiös und nur schwer zu erreichen, weil die Schweiz im Gegensatz zu den meisten EU-Ländern über eine praktisch CO<sub>2</sub>-freie Stromerzeugung und zudem wenig Schwerindustrie verfügt. Zudem liegt die Schweiz bezüglich CO<sub>2</sub>-Emissionen heute schon unter dem Niveau aller EU-Länder. Dazu kam in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum. Dies muss bei der Festlegung des schweizerischen Reduktionszieles unbedingt in Betracht gezogen werden.

**Wir beantragen deshalb, das Reduktionsziel für 2020 bei 15 % festzulegen.**

A2.2 und A2.3 Teilziele und Sektorziele sollten vermieden werden, weil sie die Flexibilität bei der Umsetzung des gesetzten Reduktionszieles unnötig einschränken.

**A3 Fragen zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität":** Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" interessiert insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

A3.1	Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.2	Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A3.3	Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Bemerkungen zu Variante 2:

A3.1 Wie schon bei der Variante 1 angemerkt, ist es für die Schweiz, die ja die beste CO2-Bilanz aller OECD-Länder aufweist, ungleich schwieriger als für alle anderen Länder die prozentualen Reduktionsziele der EU zu übernehmen. Auch für die Variante 2 sind deshalb die obgenannten Ziele zu hoch gesteckt und nur unter Inkaufnahme internationaler Wettbewerbsnachteile zu erreichen. Die deswegen zu befürchtende Verlagerung von Teilen der Produktion und der zugehörigen Arbeitsplätze aus der Schweiz ins Ausland würde zu einer Verschlechterung der globalen CO2-Bilanz führen, weil im Ausland eben unter schlechteren Emissionsbedingungen produziert und gearbeitet wird als in der Schweiz.

**Wir beantragen deshalb, die Reduktionsziele für die Variante 2 „verbindliche Ziele zur Klimaneutralität“ bis 2020 auf gesamthaft 40 % zurückzunehmen, wovon 12 % auf die inländischen Massnahmen und 28 % auf die Massnahmen im Ausland entfallen sollen.**

A3.2 Eigentlich müssen die vom Gesetzgeber schliesslich festgesetzten Ziele in jeder Hinsicht verbindlich sein. Trotzdem sollte im Hinblick auf wirkliche „Notfälle“ möglich sein, das Reduktionsziel zurückzunehmen.

A3.3 Die vollständige Klimaneutralität sollte für die Schweiz grundsätzlich ein adäquates Ziel bleiben. Allerdings sollte dieses Ziel und der Zeitpunkt (ab 2030) nicht schon gesetzlich festgeschrieben werden, weil man die Entwicklungen sowohl global wie auch im EU- und OECD-Raum heute noch zu wenig abschätzen kann.

## (B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 "Verbindliche Inlandziele" als auch mit Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

**B1 Strategieunabhängige Massnahmen / Instrumente:** Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels, als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

**Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels:** Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

B1.1	Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.2	Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B1.3	Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B1.4	Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels:

B1.1 Der Anschluss der Schweiz an das Emissionshandelssystem (ETS) der EU ist mittels eines bilateralen Abkommens anzustreben.

B1.4 Der Bund soll wie bisher die (Grundlagen-)Forschung an den Hochschulen unterstützen. Der Einsatz zusätzlicher staatlicher Mittel und spezieller Förderinitiativen sind aber zu unterlassen, da sie meistens ein schlechtes Rendement aufweisen und häufig politisch instrumentalisiert werden. Es soll Sache der Wirtschaft bleiben, klimafreundliche Forschungsinnovationen in verkaufsfähige Produkte und Dienstleistungen umzusetzen und das entsprechende Marketing aufzubauen.

**Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel:** Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

B1.6	Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B1.7	Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B1.8	Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Bemerkungen zu Anpassungsmassnahmen:

B1.6 Die Schweizer Klimapolitik sollte sich möglichst auf die schliesslich definierten Emissionsziele fokussieren und nicht mit weiteren Bestandteilen wie Anpassungsmassnahmen überladen werden. Selbstverständlich ist es erwünscht, dass der Bund (wie bisher z.B. beim Hochwasserschutz) eine koordinierende Rolle spielt.

B1.7 und B1.8. Für die Zeit bis 2020 drängen sich diese Koordinations- und Finanzierungsfragen noch nicht auf.

**B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele":** Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften, oder aber gezielter Förderung und Anreize zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO<sub>2</sub>-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

B2.1	Sollen anstelle der CO <sub>2</sub> -Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B2.2	Soll die Höhe der CO <sub>2</sub> -Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 1:

B2.1 Obwohl die AVES vor einem Jahrzehnt zu den Befürwortern der CO<sub>2</sub>-Abgabe gehört hat, sind wir heute ernüchtert. Die Wirkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe als „indirektes Subventionierungsinstrument“ der Krankenkassen und die Bevorzugung des tertiären Sektors der Wirtschaft zulasten des sekundären Sektors bei der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe aus der Wirtschaft sind gravierende Mängel der heutigen CO<sub>2</sub>-Abgabe. Auch die drohende gesetzes- und verfassungswidrige Umfunktionierung dieser Lenkungsabgabe in eine reine Zwecksteuer (Teilzweckbindung) spricht gegen die CO<sub>2</sub>-Abgabe. Aus diesen Gründen muss die CO<sub>2</sub>-Abgabe unbedingt auf einem niederen Level gehalten werden oder möglichst ganz abgeschafft werden, um Wettbewerbsnachteile zulasten unserer Wirtschaft und Arbeitsplätze zu vermeiden.

Hingegen sollen die recht erfolgreichen freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft nicht eingeschränkt, sondern fortgeführt und möglichst ausgebaut werden – immer unter Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen zulasten der Schweizer Wirtschaft.

B2.2 Solche preisgestalterische Eingriffe des Staates funktionieren in der Theorie und versagen regelmässig in der Praxis. Die konkrete Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe als die Ölpreise am höchsten waren, spricht weniger für eine Koppelung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Ölpreisentwicklung als gegen die CO<sub>2</sub>-Abgabe als solche!

**B3 Massnahmen und Instrumente zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität":** Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO<sub>2</sub> aus der Abfallverbrennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kühlmitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

B3.1	Sollen anstelle der CO <sub>2</sub> -Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B3.2	Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B3.3	Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 2:

Wir können die Fragen B3.1 bis B2.2 zurzeit weder mit Ja noch mit Nein beantworten. **Wir haben leider den Eindruck, dass die Variante 2 „verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“ noch nicht richtig durchgedacht wurde.** Beim UVEK gibt man offensichtlich der Variante 1 den Vorzug und hat die Möglichkeiten von Variante 2 und dem ETS zu wenig klar erfasst. Zu viele Fragen sind offen geblieben oder nicht befriedigend dargestellt. Eigentlich sollte bei konsequenter Durchführung der Variante 2 die CO<sub>2</sub>-Abgabe wegfallen. Die Frage um die Sicherungsabgabe dürfte für die Importeure fossiler Energieträger zu einer gewaltigen Kostenlawine führen. Selbstverständlich müssen die effektiv resultierenden Kapitalkosten auf die Konsumenten überwältigt werden. Wir bitten das UVEK/BAFU die offenen Fragen betreffend Variante 2 hinlänglich und vertieft abzuklären.

## C Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz

Neben den Ziele sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO<sub>2</sub>-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

---

C1.1 Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?  ja  nein

---

C1.2 Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?  ja  nein

---

Bemerkungen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz:

C1.1 Es stellt sich die schwierige Frage, wie man ein umfassenderes Verursacherprinzip bei dieser globalen Umweltfrage überhaupt umsetzen soll. Sollen die Wirtschaft und die Bevölkerung jener Staaten, die sich um Verbesserungen bemühen und höhere Standards setzen zum Vorneherein noch höhere Kosten übernehmen und damit jene Staaten entlasten, die unverhältnismässig hohe THG-Emissionen aufweisen und keine oder ungenügende Aktivitäten entfalten? Gerade weil es so schwierig ist, eine gewisse Verursachergerechtigkeit umzusetzen, ist es so wichtig, dass den freiwilligen Massnahmen in der Schweiz ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

C1.2 Die Fragen B1.6 bis B1.8 haben wir mit Nein beantwortet. Damit ist auch klar, dass wir auch die Frage C1.2 mit Nein beantworten. Überdies stellt sich auch hier die Frage, wie man mit dem Begriff der Verursachergerechtigkeit umgehen soll, da die THG-Emissionen ja ein globales Umweltproblem sind, zu dessen Lösung die Schweiz relativ wenig beitragen kann.